

Unterrichtsausfall bei großer Hitze („Hitzefrei“)

**Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 27. Februar 1992 (942 A - 51 250/30)
(GAmtsbl. S. 207)**

**Bezug: Rundschreiben des Kultusministeriums vom 17. 4. 1991 - 942 A -
Tgb.Nr. 389/91 - (Amtsbl. S. 320 bzw. GAmtsbl. S. 78)**

Das Rundschreiben des Kultusministeriums vom 17. 4. 1991 über den Unterrichtsausfall bei großer Hitze („Hitze-frei“) wird hiermit aufgehoben. Der Erlaß einer neuen Verwaltungsvorschrift anstelle der bisherigen vom 9. Juni 1980, die formal am 31. 12. 1990 außer Kraft getreten ist, ist nicht mehr beabsichtigt. Vielmehr entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule (§ 21 Schulgesetz) in eigener Zuständigkeit, ob die klimatische Situation in der Schule, in einzelnen Klassen- oder Fachräumen die Erteilung von Unterricht gestattet.